

## **Bericht des Bundesvorstandes**

### **Annelie Buntenbach**

Vorsitzende des Bundesvorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Bundesvertreterversammlung  
der Deutschen Rentenversicherung Bund  
am 7. Dezember 2016 in Berlin

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir befinden uns im letzten Jahr einer für die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung insgesamt überaus bewegten Legislaturperiode. Wie in der Koalitionsvereinbarung Ende 2013 angekündigt hat die Regierungskoalition in den vergangenen drei Jahren ein weites Feld von rentenpolitischen Themen aufgegriffen und Reformen beschlossen. Erst vor wenigen Wochen wurde mit dem Flexirentengesetz ein weiterer Merkposten abgearbeitet, den die Koalition sich auf ihre „To-Do“-Liste gesetzt hatte.

In der vorvergangenen Woche hat sich nun der Koalitionsausschuss auf weitere Reformmaßnahmen zur Erwerbsminderungsrente und zur Ost-West-Angleichung geeinigt, die ebenfalls noch in der laufenden Legislaturperiode beschlossen werden sollen. Darüber hinaus hat die Bundesarbeitsministerin ein Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Alterssicherung vorgelegt, das zwar in dieser Form in der Koalition nicht konsensfähig war, jedoch zweifellos einen wichtigen Beitrag und Orientierung für die weitere Debatte liefert. Ich möchte heute in aller Kürze dieses breite Spektrum an Reformansätzen beleuchten und versuchen, die dabei unterbreiteten Vorschläge aus Sicht der Rentenversicherung und ihrer Selbstverwaltung einzuordnen.

Die bisherigen Reformmaßnahmen in dieser Legislaturperiode waren vor allem durch eine Ausweitung von Leistungen der Rentenversicherung und dem Versuch, für Versicherte größere Handlungsspielräume einzuräumen, geprägt. Die Leistungsverbesserungen umfassten dabei zu einem erheblichen Teil Maßnahmen, die zu den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben gehören, die der

Rentenversicherung von der Politik zugewiesen worden sind. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur die sog. „Mütterrente“ aus dem Rentenpaket 2014. Die Rentenversicherung – und das gilt uneingeschränkt für beide Bänke der Selbstverwaltung – hat von Beginn an die sachgerechte Finanzierung dieser Leistungen aus Bundesmitteln eingefordert. Allerdings ist es dazu bislang nicht gekommen, nach wie vor werden die Beitragszahler unzulässig – und in nicht geringem Umfang – belastet. Ich weise hierauf insbesondere auch deshalb ausdrücklich hin, weil im Hinblick auf das Verfahren zur Ost-West-Angleichung, auf das sich die Koalition geeinigt hat und auf das ich gleich noch näher eingehen werde, die sachgerechte Finanzierung aus Steuermitteln ebenfalls wohl noch nicht in trockenen Tüchern ist. Wir können es nicht zulassen, dass die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben – und nichts anderes ist die Rentenangleichung, die über die Lohnangleichung hinausgeht – den Beitragszahlern aufgebürdet wird.

### **Rentenversicherung steht aktuell gut da**

Folie 3

Dennoch stellt sich die Finanzsituation der Rentenversicherung – wie Herr Reimann gleich im Einzelnen darstellen wird – gegenwärtig gut dar. Wir erwarten für die kommenden drei bis vier Jahre eine Phase der Stabilität, und zwar sowohl in Bezug auf den Beitragssatz als auch hinsichtlich des Rentenniveaus, die bis zum Ende des Jahrzehnts in etwa auf dem aktuellen Stand verbleiben werden. Die Rentenversicherung steht insofern also aktuell gut und stabil da.

In der Alterssicherung ist aber die aktuelle Situation das eine, die langfristige Perspektive jedoch das andere. Die gute aktuelle Ver-

fassung der Rentenversicherung ist deshalb kein Grund, nicht über die längerfristigen Entwicklungen nachzudenken – im Gegenteil: Die gute aktuelle Situation ermöglicht es uns, losgelöst von kurzfristigem Krisenmanagement über eine sachgerechte langfristige Weiterentwicklung der Alterssicherung nachzudenken. Denn eines ist auch sicher: Ohne immer wieder erfolgende Anpassungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen kann auch das beste Alterssicherungssystem nicht funktionieren. Wer den Menschen suggeriert, es gäbe quasi eine Ewigkeitsformel für die Rente, der versucht sich vor der Verantwortung des Hinguckens, Bewertens und Anpassens weg zu ducken.

### **Dialogprozess Alterssicherung**

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesarbeitsministerin im Laufe des Jahres einen Dialog zur weiteren Entwicklung unseres Alterssicherungssystems mit zahlreichen Verbänden und Akteuren geführt. In drei Sitzungen wurde sehr offen diskutiert; dabei wurde deutlich, in welchen Fragen es Konsenspunkte zwischen den beteiligten Verbänden und Akteuren gibt, aber auch, wo deutliche Positionsunterschiede bestehen. Die Rentenversicherung und die Sozialpartner waren in diese Gesprächsrunden einbezogen. Nicht als Ergebnis, aber doch im Anschluss an diesen Dialogprozess hat die Ministerin dann in der vorvergangenen Woche ihr Gesamtkonzept zur Alterssicherung vorgestellt. Und auch die Beschlüsse des Koalitionsausschusses sind von dem Dialogprozess und den dort erkennbaren Positionen nicht unbeeinflusst geblieben

Ein wichtiger Beitrag zum Dialogprozess war die Vorlage eines Zahlengerüsts zur langfristigen Entwicklung von Beitragssatz und

Rentenniveau unter Status-quo-Bedingungen bis zum Jahr 2045 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bislang gingen alle Vorausberechnungen der Bundesregierung stets nur bis zum Jahr 2030, was die Einordnung der längerfristigen Auswirkungen von Reformvorschlägen immer schwerer machte. Mit den nun vorgelegten Berechnungen ist das Ministerium einem schon länger geäußerten Petition von Rentenversicherung und Sozialbeirat gefolgt, den Projektionszeitraum zu verlängern. Danach würde auf dieser Rechenbasis bei unverändertem Rentenrecht das Rentenniveau jenseits des Jahres 2030 weiter sinken und im Jahr 2045 den Wert von 41,7 Prozent aufweisen; zugleich würde der Beitragssatz bis auf 23,6 Prozent ansteigen.

Im Dialogprozess gab es einen breiten Konsens dahingehend, dass diese Entwicklung nicht einfach hinzunehmen, sondern gestaltbar ist. Demzufolge sollten – in den Worten der Bundesministerin – „Haltelinien“ bezüglich der Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau eingezogen werden. Auch aus Sicht der Selbstverwaltung – und zwar aller beteiligten Gruppen – muss es auch in Zukunft Leitplanken sowohl gegen ein zu niedriges Rentenniveau als auch gegen einen zu starken Anstieg des Beitragssatzes geben. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die demografisch bedingten Belastungen in der Alterssicherung auch künftig auf die Systembeteiligten verteilt und nicht einseitig von den Beitragszahlern oder aber von den Rentenbeziehern zu tragen sind. Das halten alle Gruppen der Selbstverwaltung gleichermaßen für unabdingbar. Wo genau diese Leitplanken liegen sollen, darüber sind wir allerdings nicht einer Meinung.

Nach dem Gesamtkonzept der Bundesarbeitsministerin soll das Rentenniveau in der langfristigen Perspektive bis 2045 nicht unter 46 Prozent sinken und der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent und bis 2045 25 Prozent nicht überschreiten. Um diese beiden „Haltelinien“ realisieren zu können, bedarf es zusätzlicher Finanzierungsmittel, die in Form eines sogenannten Demografiezuschusses aus Steuermitteln zufließen sollen. Ich bin sicher, dass wir über diesen Teil des Gesamtkonzepts in der kommenden Legislaturperiode noch sehr intensiv diskutieren werden – auch innerhalb der Rentenversicherung und der die Selbstverwaltung tragenden Gruppen.

Folie 5
---------

### **Vermeidung von Altersarmut ursachengerecht angehen**

Über eines sind sich alle Beteiligten aber im Klaren: Die Leitplanken können letztlich nicht die entscheidende Antwort auf die Frage sein, wie ein Anstieg der Altersarmut in der Zukunft verhindert werden kann. Sie sind in diesem Zusammenhang wichtig, um die notwendige stabile Basis für eine verlässliche Alterssicherung zu sichern. Es ist inzwischen aber weitgehend unstrittig, dass Altersarmut häufig auf konkret benennbare Ursachen zurückzuführen ist: fehlende Berufsausbildung oder generell keine Erwerbstätigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, langjährige Tätigkeit im Niedriglohnssektor, selbständige Tätigkeit ohne Alterssicherung oder vorzeitige Erwerbsunfähigkeit. Bei der Vermeidung von Altersarmut bedarf es deshalb auf jeden Fall auch gezielter, ursachengerechter Ansätze. Hierzu finden sich konkrete Ansätze sowohl im Koalitionsbeschluss als auch im Gesamtkonzept der Bundesarbeitsministerin.

## Folie 6

So sieht der Beschluss des Koalitionsausschusses einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Situation von Erwerbsgeminderten vor. Die im Rentenpaket 2014 enthaltenen Regelungen zur Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten haben erfreulicherweise bereits eine deutliche Erhöhung der durchschnittlichen Zahlbeträge bei den Zugangsrenten zur Folge gehabt. Bei den im vergangenen Jahr neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten lag der durchschnittliche Rentenzahlbetrag mit 672 Euro immerhin um 44 Euro oder rd. 7 Prozent höher als im Rentenzugang 2014 und dort bereits um rund 15 Euro höher als im Zugang 2013. Und dabei ist zu bedenken, dass etwa ein Fünftel der Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang 2015 noch gar nicht unter die Neuregelungen fällt, da der Zeitpunkt der Erwerbsminderung vor deren Inkrafttreten lag.

Die Koalition hat sich nun darauf verständigt, die Zurechnungszeit für Rentenneuzugänge zwischen 2018 bis 2024 schrittweise nochmals zu verlängern, und zwar vom 62. auf das 65. Lebensjahr. Es ist in der Selbstverwaltung unstrittig, dass gerade für die von Erwerbsminderung betroffenen Versicherten zielgerichtete Lösungen zur Bekämpfung von Altersarmut notwendig sind. Die Quote der zusätzlich auf Grundsicherung angewiesenen Erwerbsminderungsrentner liegt zurzeit bei etwa 15 Prozent – bei den Altersrentnern sind es weniger als 3 Prozent. Vor diesem Hintergrund ist nachzuvollziehen, dass die Koalition hier eine weitere Leistungsverbesserung vornehmen will. Ob diese bereits zum jetzigen Zeitpunkt bzw. in welchem Umfang sie erfolgen sollten, wird von Versicherten- und Arbeitgeberseite allerdings unterschiedlich eingeschätzt.

## Folie 7

Das Gesamtkonzept der Bundesarbeitsministerin enthält darüber hinaus einen Vorschlag zur Verbesserung der Alterssicherung von Selbständigen. Schon im Dialogprozess hatte sich gezeigt, dass ein breiter Konsens – auch zwischen den Sozialpartnern – dahingehend besteht, dass mittelfristig eine obligatorische Alterssicherung für alle Selbständigen eingeführt werden sollte. Gegenwärtig ist das Risiko, im Alter Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, bei vormals selbständig Erwerbstätigen etwa doppelt so hoch wie bei zuvor abhängig Beschäftigten. Dies ist sicher nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Mehrzahl aller Selbständigen nicht obligatorisch in ein Alterssicherungssystem einbezogen ist. Keinen Konsens gibt es innerhalb der Selbstverwaltung allerdings darüber, in welcher Weise eine obligatorische Alterssicherung für Selbständige gestaltet werden soll.

Das Konzept der Bundesarbeitsministerin sieht nun vor, perspektivisch im Grundsatz alle Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Dabei ist ein weitreichender Vertrauensschutz geplant: Sofern für eine Berufsgruppe derzeit bereits eine obligatorische Alterssicherungssystem besteht, ist das Recht auf eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen; dies betrifft etwa die Berufsständischen Versorgungswerke von Freiberuflern oder die Landwirte. Ein Befreiungsrecht sollen auch alle Selbständigen erhalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung jünger als 40 Jahre sind und bereits eine gleichwertige anderweitige Altersvorsorge betreiben; Selbständige, die zu diesem Zeitpunkt bereits älter als 40 Jahre sind, sollen generell von der Neuregelung ausgenommen werden. Zudem soll es Sonderregelungen für



die Zeit der Existenzgründung und Zeiten geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit geben.

Folie 8

Ein weiterer Bereich, der für die Bekämpfung von Altersarmut von erheblicher Bedeutung ist, wurde in dem Dialogprozess ebenfalls intensiv diskutiert: Die bessere Absicherung von Beschäftigten, die zwar lange Zeit erwerbstätig sind, aufgrund geringer Verdienste aber keine ausreichenden Alterssicherungsansprüche aufbauen. Im Hinblick auf diese Thematik gibt es bekanntlich in der Selbstverwaltung einen Konsens bezüglich der Ablehnung des im Koalitionsvertrag unter der Bezeichnung „solidarische Lebensleistungsrente“ angeführten Ansatzes, der in ähnlicher Form bereits in der vergangenen Legislaturperiode Gegenstand der Diskussion war. Damals wie heute haben wir als Rentenversicherung deutlich gemacht, dass die darin angelegte Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgeprinzip aus unserer Sicht abzulehnen und auch wenig geeignet ist, um Altersarmut zu bekämpfen.

Angesichts der Tatsache, dass die meisten Grundsicherungsempfänger nur niedrige oder auch überhaupt keine Rentenansprüche aufweisen, können alle Ansätze, die das Altersarmutsrisiko von Personen mit geringen Entgelten innerhalb des Rentenrechts angehen, allenfalls einer Teilgruppe der Betroffenen helfen, das Problem aber nicht in einer größeren Dimension lösen. Die Bundesarbeitsministerin hat sich vor diesem Hintergrund entschieden, in ihr Gesamtkonzept den Ansatz einer Solidarrente außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung aufzunehmen. Dies erscheint vom Grundsatz her nachvollziehbar; eine abschließende Bewertung ist aber erst möglich, wenn die vorgesehenen Regelungen konkretisiert und analysiert worden sind.

## Folie 9

**Stärkung der Betrieblichen Altersversorgung**

Bereits auf den Weg gebracht hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Betriebliche Altersversorgung. Der Koalitionsausschuss hat in seinem Beschluss bekräftigt, dass der entsprechende Gesetzentwurf für ein Betriebsrentenstärkungsgesetz nun zügig in das Parlament eingebracht und verabschiedet werden soll. Die Sozialpartner sind sich im Grundsatz einig, dass eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betriebliche Altersversorgung erforderlich ist und dass der Entwurf grundsätzlich einige hilfreiche Ansätze hierzu enthält. Bemerkenswert ist dabei, dass der Dotierungsrahmen für die beitragsfreie Entgeltumwandlung durch den Entwurf nicht verändert wird und die vorgesehenen Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für die Betriebliche Altersversorgung insofern keine Beeinträchtigungen für die gesetzliche Rentenversicherung implizieren.

## Folie 10

**Abschließende Ost-West-Rechtsangleichung**

Schließlich will die Koalition auch ein Thema zum Abschluss bringen, das in den vergangenen Legislaturperioden immer wieder aufgerufen, aber letztlich nie in den Gesetzgebungsprozess eingeführt worden war: die abschließende Angleichung des Rentenrechts in den alten und neuen Bundesländern. Nach den Vereinbarungen des Koalitionsausschusses aus der vorvergangenen Woche soll die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West und das Abschmelzen der Hochwertung der Ostentgelte stufenweise erfolgen. Beginnend zum 1. Januar 2018 soll in sieben Schritten –

unabhängig von der in ihrem Umfang nicht absehbaren weiteren Lohnangleichung – der Aktuelle Rentenwert Ost an den Westwert angenähert und in gleichem Maße die Hochwertung abgebaut werden; dieser Prozess würde dann im Jahr 2025 abgeschlossen sein. Das Konzept der Koalition zeigt einen gangbaren Weg, um die Angleichung des Rentenrechts in Ost und West abzuschließen. Aus Sicht der Rentenversicherung und ihrer Selbstverwaltung ist es dabei aber unabdingbar, dass die von der Bundesarbeitsministerin vorgesehene Finanzierung der Mehrausgaben, die durch die von der Lohnentwicklung abgekoppelten Angleichung entstehen, aus Steuermitteln auch tatsächlich realisiert wird. Es handelt sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Verwirklichung der Deutschen Einheit, die somit auch von der gesamten Gesellschaft – also aus Steuermitteln – zu finanzieren ist und nicht nur von den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern zu tragen ist.

### **Ausblick**

Meine Damen und Herren,

Folie 11

anders als dies in der Öffentlichkeit zuweilen den Anschein hat, gibt es hinsichtlich einer Reihe von wichtigen Fragen zur Alterssicherung in Deutschland Übereinstimmung in der Selbstverwaltung und der sie tragenden Gruppen. Gerade was die Grundausrichtung der Rentenversicherung anbelangt, sind wir uns in vielen Fragen einig. Bei der konkreten Ausgestaltung von Umsetzungsmaßnahmen haben wir dann häufiger unterschiedliche Vorstellungen; hier wird die Konsensfindung dann etwas schwieriger.

Das darf und wird uns aber nicht daran hindern, im Dialog mit der Politik – auch und gerade in Bezug auf die von der Bundesregierung aktuell vorgelegten Vorstellungen – die Interessen der Rentenversicherung, und das heißt die Interessen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler und der Rentnerinnen und Rentner, gemeinsam zu vertreten.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!